

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 16

Jahrgang 2015

25. August 2015

## Inhaltsverzeichnis

- 1. 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 –Fulkskuhle-;**  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
- 2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**
- 4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Teresa Taraki**
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Teresa Taraki**

- 1. 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 –Fulkskuhle-**  
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes gemäß  
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

## Offenlagebeschluss

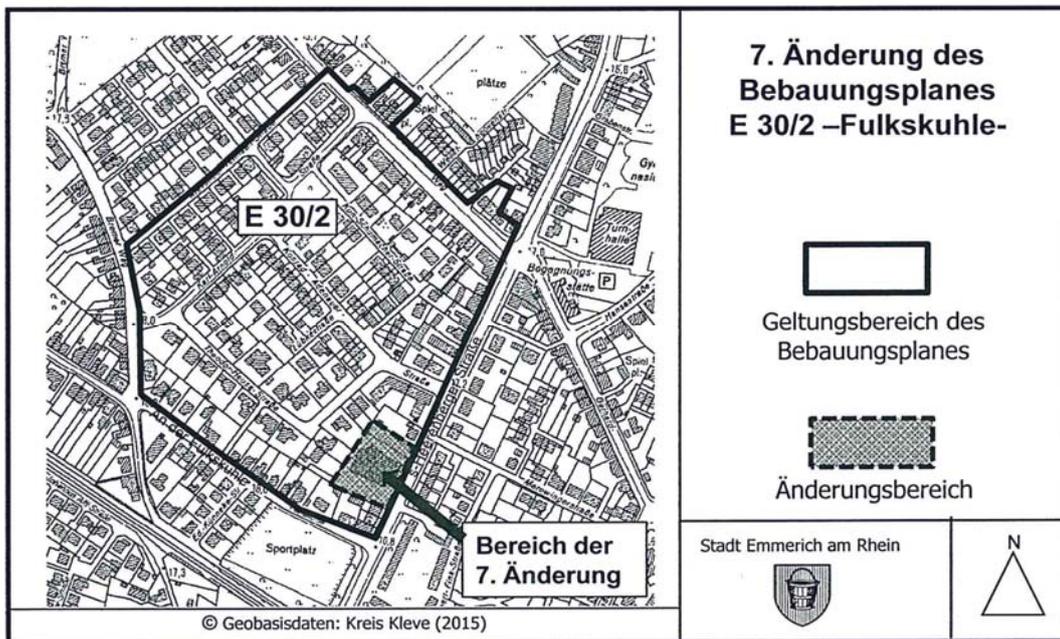
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **02.06.2015** im Verfahren der 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 –Fulkskuhle- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-16 0364/2015 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, den beiliegenden Planentwurf im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.**

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung und Erweiterung des Lebensmitteldiscounters an der 's-Heerenberger Straße zu schaffen.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



### Öffentliche Auslegung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes E 30/2 –Fulkskuhle- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf liegt mit seiner Begründung und den bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

**02. September 2015 bis einschließlich 02. Oktober 2015**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich ([www.emmerich.de](http://www.emmerich.de)>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Artenschutz	Aussagen zum Artenschutz	Entwurfsbegründung, WoltersPartner, Coesfeld, August 2015
Bäume	Aussagen zur Beurteilung des Baumzustandes und Möglichkeiten des Baumerhalts	Baumgutachten, Grünkonzept, Coesfeld, 14.03.2014
Bäume	Hinweise zum Schutz der als zu erhaltenden festgesetzten Bäume	Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde, Kreis Kleve vom 04.05.2015
Artenschutz	Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung	Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde, Kreis Kleve vom 04.05.2015
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>		
Immissionsschutz/Lärm	Berechnungen der Schallimmissionsbelastung am relevanten Immissionsort der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung	Schalltechnische Untersuchung Bericht 3600E3/15, Ingenieurbüro Goritzka, Leipzig, 25.03.2015
<b>Wasser</b>		
Hochwasserrisiko	Informationen über die Lage im potentiellen Überschwemmungsbereich des Rheins	Entwurfsbegründung, WoltersPartner, Coesfeld, August 2015 & Dez. 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.04.2015
<b>Klima</b>		
Klimaschutz	Aussagen zum Klimaschutz	Entwurfsbegründung, WoltersPartner, Coesfeld, August 2015

## Hinweise

### a) Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanänderungsentwurf in schriftlicher Form oder bei der Auslegungsstelle mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

### b) Normenkontrollverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **c) Datenschutz**

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 02.06.2015 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 19.08.2015  
Der Bürgermeister

Johannes Diks

## **2. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**

Der Bußgeldbescheid vom 12.06.2014      Aktenzeichen: 091196530

An  
Frau  
Bogumila Kamienska  
geb. am 08.11.1953

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Jozefa Chelmonskiego 3 A Nr. 8  
80-301 Gdansk  
Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 03.08.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**

Der Bußgeldbescheid vom 27.08.2014 Aktenzeichen: 091224720

An  
Frau  
Bogumila Kamienska  
geb. am 08.11.1953

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Jozefa Chelmonskiego 3 A Nr. 8  
80-301 Gdansk  
Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der  
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist  
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen  
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen  
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich  
am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass),  
abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 03.08.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**

Der Bußgeldbescheid vom 25.08.2014      Aktenzeichen: 091229200

An  
Frau  
Bogumila Kamienska  
geb. am 08.11.1953

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Jozefa Chelmonskiego 3 A Nr. 8  
80-301 Gdansk  
Rumänien

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006  
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der  
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist  
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der  
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen  
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche  
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen  
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich  
am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass),  
abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 03.08.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Teresa Taraki**

Der Bußgeldbescheid vom 30.07.2014      Aktenzeichen: 091198193

An  
Frau  
Teresa Taraki

geb. am 05.02.1980

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Skargi 35 Nr. 5  
44-100 Gliwice  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 03.08.2015  
Im Auftrag

gez. Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Teresa Taraki**

Der Bußgeldbescheid vom 24.09.2014

Aktenzeichen: 091231182

An  
Frau  
Teresa Taraki  
geb. am 05.02.1980

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Skargi 35 Nr. 5  
44-100 Gliwice  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 03.08.2015

Im Auftrag

gez. Runge